

1. Sachverhalt¹

A konsumiert seit geraumer Zeit täglich hochprozentige alkoholische Getränke und ist arbeitslos. Er verspricht seiner langjährigen Frau B, dass er sich nicht mehr betrinken sowie eine neue Arbeitsstelle suchen werde. Eines Abends jedoch ist A erneut betrunken und es kommt zwischen den Eheleuten zu einem Streit. B will das Verhalten des A nicht länger hinnehmen, sodass sie ihm ihre Trennungsabsicht mitteilt und ihn auffordert, die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Der in der Vergangenheit bereits gegenüber B und dem gemeinsamen Sohn gewalttätige A, bezeichnet B im Verlauf der Auseinandersetzung als „Hure“ und droht ihr damit, ihr „den Schädel zu zertrümmern“. Zudem verlangt er von ihr, in der gemeinsamen Wohnung bleiben zu dürfen. Am nächsten Morgen gegen 04:00 Uhr bittet A die B erneut darum, die Beziehung nicht zu beenden, sie beharrt jedoch auf ihrem Entschluss. Anschließend begibt sie sich auf den Weg zu ihrer Arbeitsstelle. A ist über ihr Verhalten derart verärgert, dass er ein Messer in seine Jackeninnentasche steckt und ihr folgt, um einen letzten Versuch zu unternehmen, sie umzustimmen. Er nimmt sich für den Fall, dass sie nicht auf seine Bitte eingeht, vor, sie mit dem mitgeführten Messer zu töten. Er beteuert sein Versprechen der B gegenüber erneut und bittet sie um eine letzte Chance. B gibt nicht nach. Als A erkennt, dass er sie

Oktober 2019 Partnertötungs-Fall

Mord / niedrige Beweggründe

§ 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB

famos-Leitsätze:

1. Das Mordmerkmal der „sonst niedrigen Beweggründe“ ist restriktiv auszulegen. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller inneren und äußeren Faktoren, welche für den Tatantrieb von Bedeutung sind.
2. Die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat, muss nicht zwangsläufig als durch niedrige Beweggründe motiviert bewertet werden.

BGH, Beschluss vom 7. Mai 2019 – 1 StR 150/19; veröffentlicht in NSTz 2019, 518.

nicht umstimmen kann, sticht er ihr mit Tötungsabsicht von hinten vier Mal kraftvoll in den Rücken. Daraufhin fällt sie zu Boden und versucht, sich gegen weitere Angriffe des A zu verteidigen. Dieser setzt sich auf die auf dem Rücken liegende B und sticht mehrmals wuchtig auf ihren Brustbereich ein. Als sich B nicht mehr bewegt, lässt A von ihr ab und wartet auf die von Zeugen herbeigerufene Polizei. Das LG München I verurteilt A wegen Mordes gemäß den §§ 211 Abs. 2, 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB² zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und stellt die besondere Schwere der Schuld fest. A habe B heimtückisch sowie aus sonst niedrigen Beweggründen getötet. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das LG hat die besondere Schwere der Schuld vor allem auf die Annahme gestützt, dass A durch die Tötung zwei Mordmerkmale verwirklicht habe. Im vorliegenden Fall liegt das Mordmerkmal der Heimtücke erkennbar vor. Nicht ganz so eindeutig scheint hingegen, ob auch ein sonst niedriger Beweggrund vorliegt.

Die Tötung des Intimpartners ist eine häufig anzutreffende Fallkonstellation im Rahmen der Tötungsdelikte.³ Beziehungsdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass es im Vorfeld häufig zu teilweise gravierenden Auseinandersetzungen zwischen den Partnern kommt. In den meisten Fällen ist die Beziehung bereits derart beschädigt, dass ein Partner seine Trennungsabsicht bekundet, welche der Täter nicht hinnehmen will und daher das Opfer tötet. Zudem können Provokationen der Tat Vorschub leisten, wenn beispielsweise das Opfer die Trennungsabsicht durch verletzendes Worten artikuliert. Häufig spielen Tatmotive wie Eifersucht, Wut, Hass, Rache und gekränkte Eitelkeit eine große Rolle. Nicht selten tötet der Täter nicht nur den (Ex-)Partner, sondern auch dessen neuen Partner.⁴

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob die Tötung des Intimpartners als Mord **aus sonst niedrigen Beweggründen** im Sinne des § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 einzustufen ist. Das Mordmerkmal der sonst niedrigen Beweggründe dient als Generalklausel für nicht näher konkretisierte höchststrafwürdige Tötungsmotive.⁵ Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind Beweggründe

niedrig, wenn sie nach allgemein sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher besonders, das heißt in deutlich weitreichenderem Maße als bei einem Totschlag, verachtenswert sind.⁶ Auf Grundlage einer **Gesamtwürdigung** aller inneren und äußeren Faktoren, welche für den Tat Antrieb von Bedeutung sind, beurteilt das Gericht, ob der Tötungsgrund sittlich auf tiefster Stufe steht.⁷ Tatmotive wie Eifersucht⁸, Wut, Hass, Rache und gekränkte Eitelkeit sind nicht per se niedrige Beweggründe. Vielmehr müssen sie jeglichen nachvollziehbaren Grundes entbehren, also menschlich nicht verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sein.⁹ Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn Verzweiflung und vermeintliche Ausweglosigkeit den Täter bei der Tat geprägt haben.¹⁰ Allgemein setzt daher die Bewertung der Motivgeneralklausel regelmäßig ein **eklatantes Missverhältnis zwischen Anlass und Tat** voraus, wobei sich ein abstrakter Vergleich von Rechtsgütern bzw. Werten verbietet.¹¹ Mithin müsste im vorliegenden Fall untersucht werden, ob die Verärgerung aufgrund einer bekundeten Trennungsabsicht der B geeignet ist, die Tat als sonst niedrigen Beweggrund zu bewerten.

Dem Täter müssen bei Begehung der Tat die Umstände bewusst gewesen sein, welche seine Beweggründe für die **Rechtsgemeinschaft** als niedrig erscheinen lassen.¹² Weiter muss der Täter die Bedeutung seiner Beweggründe für die Tat erfasst haben. Zudem müssen ihm die Umstände, welche die Tat als

³ Vgl. PKS Jahrbuch 2018, Band 2, S. 26 ff.

⁴ Zuletzt ein Fall in Kitzbühel, in dem ein Täter nicht nur die ehemalige Partnerin getötet hat, sondern auch ihre Eltern, ihren Bruder und ihren neuen Freund, siehe dazu „Fünffachmord in Kitzbühel: 25-jähriger gesteht Bluttat“, in: Die Presse, vom 06.10.2019.

⁵ Eser/Sternberg-Lieben, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 211 Rn. 18; Schneider, in MüKoStGB, StGB, 3. Aufl. 2017, § 211 Rn. 70.

⁶ Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 211 Rn. 14a; Rengier, Strafrecht BT II, 20. Aufl. 2019, § 4 Rn. 16.

⁷ Eschelbach, in BeckOK StGB, 43. Edition, § 211 Rn. 30.

⁸ Zur Eifersucht bei der Tötung eines Ehepartners als niedriger Beweggrund vgl. Kaya, famos 01/2013.

⁹ Fischer (Fn. 6), § 211 Rn. 14c.

¹⁰ Fischer (Fn. 6), § 211 Rn. 28a.

¹¹ Fischer (Fn. 6), § 211 Rn. 18.

¹² BGHSt 47, 128 (133).

besonders verwerflich erscheinen lassen, bewusst gewesen sein. Nicht erforderlich ist jedoch, dass der Täter selbst seinen Beweggrund (rechtlich) bewertet.¹³ Sind für die Tat gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen von Bedeutung, so muss der Täter seine Beweggründe gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern können.¹⁴ Handelt der Täter aus mehreren Gefühlsregungen, so liegt ein **Motivbündel** vor. Dabei ist zu fragen, welches Motiv bewusstseinsdominant war, um im Anschluss zu untersuchen, ob dieses Motiv als ein niedriger Beweggrund einzustufen ist.¹⁵

Die skizzierten Grundsätze zu den sonst niedrigen Beweggründen verdeutlichen, dass die Bewertung des Merkmals nicht eindeutig bestimmbar ist. Aufgrund dieser Unbestimmbarkeit und weiteren, dogmatischen Einwänden gegen das Mordmerkmal, die hier nicht sämtlich näher erläutert werden können, wird von Teilen des Schrifttums für eine **Streichung des Merkmals** plädiert.¹⁶ Darüber hinaus wird grundsätzlich eine **Reform der Tötungsdelikte** für notwendig gehalten, so dass bereits mehrere Vorschläge erarbeitet wurden.¹⁷ Bis dato ist es aber zu keinem konkreten Gesetzesvorhaben gekommen. In Hinblick auf die Bestimmtheit der sonst niedrigen Beweggründe nach Art. 103 Abs. 2 GG hat das BVerfG keine verfassungsrechtlichen Einwände erhoben.¹⁸ Grundsätzlich seien Mordmerkmale unter Berücksichtigung des

verfassungsrechtlichen **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** restriktiv auszulegen.¹⁹

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss die **Tötung des Intimpartners**, welcher sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat, nicht zwangsläufig als durch niedrige Beweggründe motiviert bewertet werden. Gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, darf als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden.²⁰

Darüber hinaus wird für die Beurteilung des Beweggrundes zwischen **reaktiven** und **intentionalen Tatmotiven** des Täters unterschieden. Handelt es sich bei der Tötung um eine Spontantat aufgrund einer plötzlich bekundeten Trennungsabsicht des Opfers und ist somit ein Ausdruck von Verzweiflung (reaktiv), so liegt die Annahme von niedrigen Beweggründen eher fern.²¹ Möchte der Täter durch die Tötung erreichen, dass das Opfer die Beziehung nicht beendet oder keine neue Beziehung eingeht (intentional), liegt ein sonst niedriger Beweggrund vor. Denn dadurch spricht sich der Täter einen **Besitzanspruch** über das Opfer zu.²² Dies kann durch eine gedankliche Parallele zum Mordmerkmal der Habgier, das einen speziellen und ausdrücklich genannten Fall eines niedrigen Beweggrundes darstellt, verdeutlicht werden. Habgier ist das rücksichtslose Streben nach Gewinn um den Preis eines Menschenlebens.²³ Die niedrige Gesinnung hierbei ist, dass der Täter die Vermögenssteigerung stärker als das Leben des Opfers gewichtet und somit eine **geringere Hemmschwelle zur Tötung** aufweist.²⁴

Vor diesem Hintergrund ist es umstritten, inwieweit dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass sich das Opfer aus vermeintlich nachvollziehbaren Gründen,

¹³ *Rissing-van Saan/Zimmermann*, in LK, StGB, 12. Aufl. 2018 ff., § 211 Rn. 82; *Schneider*, in MüKoStGB (Fn. 4), § 211 Rn. 115.

¹⁴ BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe, 2, 6.

¹⁵ *Eschelbach*, in BeckOK StGB (Fn. 7), § 211 Rn. 32.

¹⁶ *Grünwald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 89 ff.

¹⁷ *Grünwald*, Reform der Tötungsdelikte. Plädoyer für ein Privilegierungskonzept, 2016; *Deckers/Fischer/König/Bernsmann*, NStZ 2014, 9 ff.

¹⁸ *Fischer* (Fn. 6), § 211 Rn. 2.

¹⁹ BVerfG NJW 1980, 1943, 1944.

²⁰ BGH NStZ 2019, 204, 206.

²¹ *Schneider*, in MüKoStGB (Fn. 5), § 211 Rn. 106.

²² *Foljanty/Lembke*, KritJ 2014, 298, 308 ff.

²³ *Rengier* (Fn. 6), § 4 Rn. 13.

²⁴ *Schütz*, JA 2007, 23, 25.

welche der **Täter verschuldet** hat, von ihm getrennt hat.

Nach **einer Ansicht** spricht der Umstand, dass die Trennung aus dem Vorverhalten des Täters resultiert und dieser somit die Trennung hinzunehmen hat, für die Niedrigkeit des Beweggrundes. Dies sei etwa dann der Fall, wenn der Täter das Opfer zuvor beispielsweise körperlich misshandelt hat.²⁵

Dagegen ist nach **anderer Ansicht** dieser Umstand gerade nicht grundsätzlich dazu geeignet, die Tötung des Partners, die wie jede vorsätzliche und rechtswidrige Tötung verwerflich ist, als völlig unbegreiflich erscheinen zu lassen, mithin als sonst niedrigen Beweggrund zu klassifizieren. Vor allem wenn Gefühle wie Verzweiflung und vermeintliche Ausweglosigkeit bestimmend sind, können die sonst niedrigen Beweggründe abgelehnt werden.²⁶ Dem stehe nicht entgegen, dass der Täter den Grund für die Trennung ausschließlich selbst zu verschulden hat.²⁷ Diese Ansicht lehnt die niedrigen Beweggründe bei Tötungen des Intimpartners tendenziell ab.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des A hat teilweise Erfolg. Entgegen der Ansicht des LG München I, war die handlungsleitende Verärgerung des A in diesem Fall nicht ausreichend, um einen niedrigen Beweggrund anzunehmen. Hinsichtlich der Heimtücke jedoch bestätigt der BGH die Auffassung des LG. Der 1. Senat legt die Motivgeneralklausel restriktiv aus und verdeutlicht, dass nicht jede Tötung ohne einen „vernünftigen Grund“ als niedriger Beweggrund zu qualifizieren ist. Zur Tötung des trennungswilligen Intimpartners stellt er zunächst fest, dass sich die Trennung des Ehepartners aufgrund des Vorverhaltens des Täters als „völlig normaler Prozess“ darstellt. Daher sei die Trennung von diesem hinzunehmen. Dennoch sei dies nicht geeignet, die

Tötung der B, welche wie jede vorsätzliche und rechtswidrige Tötung verwerflich ist, als völlig unbegreiflich erscheinen zu lassen.

Die Gesamtschau der vom LG München I getroffenen Feststellungen zu der handlungsleitenden Verärgerung des A über das Verhalten der B reiche zur Annahme von sonst niedrigen Beweggründen nicht aus. Denn das LG habe seine Annahme im Wesentlichen darauf gestützt, dass A wegen seines Verhaltens die Zerrüttung der Ehe allein zu verantworten habe, sodass er die **Trennungsentscheidung** der B habe **hinnehmen müssen**.

Eine eigene rechtliche Beurteilung der Tatmotivation stellt der BGH nicht an. Vielmehr wird der Fall zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Auslegung der Motivgeneralklausel stellt oftmals eine große Hürde dar, da die Kenntnis der Definition alleine nicht weiterhilft.²⁸ Im Lichte der absoluten Strafandrohung des § 211 ist zur Gewährleistung schuldangemessenen verhältnismäßigen Strafens eine restriktive Auslegung der Mordmerkmale notwendig.²⁹ In **Klausuren** werden erfahrungsgemäß niedrige Beweggründe voreilig angenommen, ohne die Angaben im Sachverhalt auszuschöpfen. So beschränken sich die Ausführungen zu niedrigen Beweggründen regelmäßig auf die Feststellung, dass Eifersucht oder Rache nicht per se niedrige Beweggründe seien. Zu untersuchen ist indes, warum ein Tatmotiv im konkreten Einzelfall gerade (nicht) geeignet ist, die Niedrigkeit des Beweggrundes anzunehmen. Das vorliegende Urteil verdeutlicht, dass grundsätzlich nicht jede Motivation, für die es keinen nachvollziehbaren Grund gibt, als niedriger Beweggrund bewertet werden sollte. Jedoch han-

²⁵ *Schneider*, in MüKoStGB (Fn. 5), § 211 Rn. 105.

²⁶ *Fischer* (Fn. 6), § 211 Rn. 28a.

²⁷ *Altvater*, NSTz 2002, 20, 23.

²⁸ *Kühl*, JuS 2010, 1041.

²⁹ BVerfG NJW 1977, 1525, 1532; *Schneider*, in MüKoStGB (Fn. 5), § 211 Rn. 27.

delt es sich auch nicht um ein „wegweisendes“ Urteil für die **Praxis**. Denn nach wie vor ist nicht klar, in welchen Fällen tendenziell ein sonst niedriger Beweggrund anzunehmen ist bzw. welche Umstände hierfür von Bedeutung sind. Tatgerichte müssen somit eine **umfassende Gesamtwürdigung** aller inneren und äußeren für die Handlungstribe des Täters maßgeblichen Faktoren vornehmen und abwägen. Nicht ausreichend ist es, wenn das Tatgericht die Annahme der Motivgeneralklausel auf einzelne Motive stützt, ohne diese im Gesamtkontext zu bewerten. Liegt allerdings im Einzelfall ein vom Gesetzgeber näher konkretisierter niedriger Beweggrund, wie beispielsweise Habgier, vor, so ist das Vorliegen eines „sonst“ niedrigen Beweggrundes nicht mehr zu prüfen.³⁰

5. Kritik

Unter welchen Umständen eine Tatmotivati- on geeignet ist, eine begangene Tötung als Mord aus sonst niedrigen Beweggründen einzustufen, lässt sich nicht abschließend beantworten. Vieles ist vom Einzelfall abhängig. Aufgrund dieser Unbestimmtheit ist zu der Motivgeneralklausel eine **umfangreiche Kasuistik** entstanden, welche insbesondere von der Rechtsprechung des BGH geprägt ist.³¹ Dass die sonst niedrigen Beweggründe im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes restriktiv ausgelegt werden müssen, wird nicht bestritten. In dieser Hinsicht ist dem BGH im vorliegenden Fall beizupflichten. Jedoch bestehen grundsätzliche Einwände gegen die Rechtsprechung des BGH bezogen auf die sonst niedrigen Beweggründe bei Tötungen des Intimpartners.

Es ist nahezu selbstverständlich, dass zwischen Intimpartnern viele Konflikte entstehen, die nicht nur von einer Seite entzündet werden. Insbesondere wenn Partner grundsätzlich ihre Konflikte nicht offen kom-

munizieren, können bereits kleinere Nuancen kausal für einen größeren Streit mit schwerwiegenden Folgen sein. Daher ist es erforderlich, sich teilweise in den Geisteszustand der Partner hineinversetzen zu können. Für einen besonnenen Dritten ist die Tötung des Partners aufgrund der gescheiterten Beziehung menschlich nicht mehr nachvollziehbar. Dagegen verliert bzw. ist der Täter im Begriff einen ihm nahestehenden Menschen womöglich für immer zu verlieren. Somit ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass er reaktiv handelt und von Gefühlsregungen wie vermeintlicher Ausweglosigkeit oder Verzweiflung geleitet wird. Das LG München I hat sich mit den Tatmotiven des A ausführlich befasst und diese seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Der BGH hat indes die Beurteilung verworfen, ohne einen eigenen Beurteilungsmaßstab vorzugeben bzw. aufzuzeigen, wie die Motivgeneralklausel im vorliegenden Fall auszulegen ist. Vielmehr verweist er auf die allgemeine Rechtsprechung zur Beurteilung der niedrigen Beweggründe bei Tötungen des Intimpartners. Diese beschränken sich auf die Annahme, dass die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat, nicht zwangsläufig als niedriger Beweggrund bewertet werden muss. Der BGH hätte diesen Fall zum Anlass nehmen können, sich mit der Frage nach der Bewertung des konkreten Einzelfalls auf Grundlage des ermittelten Sachverhaltes zu befassen und klare Leitlinien vorzugeben. Zumindest hätte er aufzeigen können, inwieweit das Vorverhalten des Täters für die Beurteilung maßgeblich sein kann. Denn in diesem Fall kam es im Vorfeld zu konkreten Straftaten, da A in der Vergangenheit gegenüber der B gewalttätig geworden war und sie beleidigt hatte.

Das LG hat die besondere Schwere der Schuld aufgrund des Vorliegens von zwei Mordmerkmalen festgestellt. Dass der BGH die sonst niedrigen Beweggründe ablehnt, wirkt sich auch auf die Annahme des § 57a Abs. 1 Nr. 2 aus. Dennoch liegt im vorliegen-

³⁰ Kühn, JuS 2010, 1041.

³¹ Kühn, JuS 2010, 1041, 1043.

den Fall ein Mord nach § 211 aufgrund der heimtückischen Begehungsweise vor. Daher hat die Bewertung der sonst niedrigen Beweggründe keine Konsequenz für die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag im Einzelfall. Aus diesem Grund scheint die Bewertung der Motivgeneralklausel vom BGH nicht in dem erforderlichen Maß gewichtet worden zu sein. Würde im vorliegenden Fall keine Heimtücke vorliegen, so müsste genau geprüft werden, ob die Tötung der Ehefrau durch A einen sonst niedrigen Beweggrund darstellt. Dann hätte der BGH höchstwahrscheinlich diesen Fall ausführlicher behandelt und die Bewertung der sonst niedrigen Beweggründe detaillierter besprochen. Es kann freilich nicht sein, dass die zu erwartenden Konsequenzen im Einzelfall für die Bewertung des Falles entscheidend sind. Dies gilt vor allem für die Auslegung der sonst niedrigen Beweggründe, welche ohnehin schwer bestimmbar ist.

Darüber hinaus ist speziell die Bewertung der sonst niedrigen Beweggründe bei Tötungen des Intimpartners zu problematisieren. Der BGH legt die Motivgeneralklausel in der Regel täterfreundlich aus.³² In vielen Fällen nimmt die Rechtsprechung an, dass der Täter durch die Tötung des trennungswilligen Partners seine vermeintliche Ausweglosigkeit oder Verzweiflung zum Ausdruck bringt. Grundsätzlich werden die niedrigen Beweggründe dann abgelehnt. Auf den ersten Blick scheint diese Argumentation nachvollziehbar und vertretbar. Beim genaueren Hinsehen bringt der Täter jedoch durch die Tat seinen vermeintlichen Besitzanspruch gegenüber dem Opfer zum Ausdruck.³³ Der Täter spricht dem Opfer sein verfassungsrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht ab. Denn nach der Vorstellung des Täters steht es dem Opfer weder zu, sich von ihm zu trennen, noch eine andere Liaison einzugehen. Diese innere Haltung des Täters müsste als allgemein sittlich

auf tiefster Stufe stehend und besonders verachtenswert bewertet werden. Dass die Rechtsprechung eine vergleichbare innere Haltung grundsätzlich als niedrig bewertet, lässt sich an dem kulturellen Phänomen der **Ehrenmorde** feststellen. Ein Ehrenmord ist die vorsätzliche Tötung einer Frau aufgrund einer aus Tätersicht verletzten Ehre.³⁴ Möchte sich eine Frau von ihrem Mann trennen, der von einer patriarchalischen Ehrvorstellung geprägt ist, so empfindet er dies als Angriff auf seine Ehre. Um von seinem sozialen Umfeld, welches ebenfalls diese kulturelle Wertvorstellung teilt, nicht geächtet zu werden, tötet er sodann die Frau. Im Grunde spricht sich der Täter ebenfalls einen vermeintlichen Besitzanspruch über die Frau zu. Auch in diesen Fällen gehen der Tat regelmäßig längere Konflikte und Gewalttaten voraus. Eine bekundete Trennungsabsicht der Frau führt wie bei Tötungen des Intimpartners zu einer Tötung. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind Tötungen aufgrund einer spezifischen Ehrvorstellung als sonst niedriger Beweggrund zu qualifizieren.³⁵ Besonders verachtenswert an einem Ehrenmord sei, dass der Täter dem Opfer das Selbstbestimmungsrecht abspreche sowie sich einen Besitzanspruch zuspreche. Die Gemeinsamkeiten sind somit nicht ganz unbeachtlich. Es wäre interessant zu fragen, wie der BGH die Motivgeneralklausel bei Tötungen des Intimpartners bewerten würde, wenn der Aspekt des vermeintlichen Besitzanspruchs mitberücksichtigt würde. Denn während bei Ehrenmord-Fällen die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen signifikant ansteigt, gilt dies für Tötungen des Intimpartners nicht.³⁶ Dieser Fall illustriert erneut, dass die Bestimmung der Motivgeneralklausel im Einzelfall sehr unbestimmt ist.

(Marcelo Heise/Enis Tiz)

³² Schneider, in MüKoStGB (Fn. 5), § 211 Rn. 105.

³³ Kudlich, JA 2019, 794, 795.

³⁴ Dietz, NJW 2006, 1385.

³⁵ Foljanty/Lembke, KritJ 2014, 298, 311.

³⁶ Fischer (Fn. 6), § 211 Rn. 30.